



1. Allgemeine Bestimmungen

Die Fachkonferenz ist nicht öffentlich. Grundsätzlich sind die Satzung und die Ordnungen des Radsportverbandes Niedersachsen (RSVN) anzuwenden. Die Fachkonferenz findet alljährlich im Herbst statt.

Zuständigkeiten, Beschlußfähigkeit, Antragstellung, Mitglieder und Versammlungsleitung sind in der VewO § 12 geregelt.

2. Einladung

Die Einladung zur Fachkonferenz mit Tagesordnung erfolgt mindestens vier Wochen vorher durch den Koordinator Radtourenfahren/Countrytourenfahren (KO RTF/CTF) des RSVN.

3. Eröffnung, Leitung und Regeln der Fachwartekonferenz

- a. Die Fachkonferenz wird vom KO RTF/CTF, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten Breiten- und Freizeitsport des RSVN, gemäß VewO § 12 a, eröffnet und geleitet.
- b. Die namentliche Meldung der Fachwarte/Delegierten der Vereine, der Radsportkreise, Radsportregionen und Radsportbezirke (oder deren namentlich genannten Vertreter) soll mindestens 14 Tage vor der Fachkonferenz dem KO RTF/CTF vorliegen. Es sind max. zwei Vertreter eines Vereins zugelassen, von denen einer stimmberechtigt ist.
- c. Nur mit Zustimmung des KO RTF/CTF können Gäste teilnehmen. Sie haben kein Stimm- und Rederecht.

4. Inhalt der Tagesordnung

Sie umfasst mindestens folgende Punkte:

1. Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Protokoll der letzten Fachkonferenz
3. Bericht des KO RTF/CTF
4. Berichte
5. Behandlung von Anträgen
6. Jahreswertungen
7. Generalausschreibung
8. Vorschau auf das folgende Jahr/Terminplanung
9. Verschiedenes

5. Behandlung von Anträgen

1. Anträge an die Fachkonferenz

Bei Anträgen erhält zunächst der Antragsteller, danach der KO RTF/CTF das Wort. Jeder stimmberechtigte Versammlungsleiter kann sich danach an der Aussprache beteiligen. Gästen kann vom Versammlungsleiter das Wort erteilt werden. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Fachkonferenz gemäß § 12 a Ziffer 2.

- a. Anträge an die Fachkonferenz sind schriftlich, mit Begründung und vom Antragsteller unterschrieben, bis 14 Tage vor der Fachkonferenz, an den KO RTF/CTF zu senden. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Fachkonferenz.
- b. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder der Fachkonferenz die Dringlichkeit bestätigt haben.

2. Anträge der Fachkonferenz – Antragsberechtigung

Die Fachkonferenz RTF/CTF ist berechtigt, Anträge zu formulieren und über den Präsidenten des RSVN an den Hauptausschuß zu stellen. Voraussetzung ist die Zustimmung der anwesenden Mitglieder der Fachkonferenz mit einfacher Mehrheit. Weiteres regelt § 12 a Ziffer 5 VewO.

6. Abstimmung

Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Gäste sind nicht stimmberechtigt.

7. Beschlüsse

Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nicht eine andere Regelung vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Beschlüsse werden erst nach Bestätigung durch das Präsidium wirksam. Für die Umsetzung der Beschlüsse ist der KO RTF/CTF verantwortlich.

8. Niederschrift

Von der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll Beginn und Ende der Fachkonferenz, die Beschlüsse und Anträge mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis enthalten sowie vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet sein. Die Anwesenheit wird durch eine Teilnehmerliste bestätigt.

9. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Fachkonferenz RTF/CTF am 15. September 2012 in der ursprünglichen Fassung beschlossen und vom Präsidium am 01.12.2022 bestätigt. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

Hannover, 01.12.2022